

**Leistungsvereinbarung**

zwischen  
der Gemeinde Winkel

und  
der AOZ

betreffend

Fallführung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer/-innen und anerkannten Flüchtlingen mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel

und

die Bewirtschaftung der Kollektivunterkünfte an der Seebnerstrasse 6 und 6a und Lufingerstrasse 8 sowie die Begleitung aller Personen, die in diesen Wohnräumen wohnen

<b>Leistungskäuferin</b>	Gemeinde Winkel
<b>Dienstleisterin</b>	AOZ, Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
<b>Begünstigte</b>	Durch die kantonale Platzierungsstelle zugewiesene Personen ausländischer Herkunft, die Anspruch auf Unterbringung und Sozialhilfe gemäss Asylfürsorge Verordnung (AfV) haben (z.B. Asylsuchende und Personen mit negativem Asylentscheid oder mit einem Nichteintretensentscheid) sowie vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen und anerkannten Flüchtlingen.
<b>Vereinbarungsdauer und Kündigungsfrist</b>	Die Leistungsvereinbarung tritt per <b>1. Januar 2017</b> in Kraft. Sie ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Asylgesetz/ Asylverordnung 2 Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG) Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV) Richtlinien und Praxis der Sozialbehörde Winkel SKOS-Richtlinien

**1. Leistungen und Leistungsstandards**

Bewirtschaftung des Wohnraums	<p>Die Bewirtschaftung, Betreuung und der kleine Unterhalt der Unterkünfte an der Seebnerstrasse 6 und 6a und Lufingerstrasse 8 in denen Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen und anerkannte Flüchtlinge in Kollektivstrukturen wohnen, werden durch wöchentliche Besuche durch AOZ Mitarbeiter/innen vor Ort gewährleistet. Diese sind für die Durchsetzung der Hausordnung und Sauberkeit in den Kollektivunterkünften besorgt. Bei Bedarf werden entsprechende Vorkehrungen veranlasst und mitunter nötige Zimmerräumungen durchgeführt und wenn nötig Hausverbote erteilt.</p> <p>Weitere Leistungen erfolgen durch die AOZ in folgendem Leistungsrahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleiner Unterhalt</li> <li>• Koordination und Zusammenarbeit mit dem gemeindeinternen Liegenschaftsbereich</li> </ul>
-------------------------------	---

- Bereitstellung der Zimmer für alle Bewohner/innen, unabhängig von Status und Sozialhilfeabhängigkeit
- Einführung und Einbezug aller Bewohner/innen in die Abfallthematik
- Bereitstellung von Hygiene- und Reinigungsutensilien in den Kollektivunterkünften. Bei den Asylsuchenden sind diese Leistungen im Grundbedarf enthalten. Sicherstellung von Sauberkeit und Ordnung unter Einbezug der Bewohner/innen in und rund um die Unterkünfte.

Materialkostenübernahme für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen und anerkannte Flüchtlinge werden mit der Gemeinde Winkel separat vereinbart (Kehrichtsäcke, Reinigungsmittel, Staubsauersäcke, Entsorgungsgebühren, Werkzeuge und Reparaturmaterial).

Administration	Die AOZ übernimmt sämtliche Verwaltungs- und Administrationsaufgaben des Asyl- und Flüchtlingsbereichs der Gemeinde Winkel. Darunter fallen die Abrechnungen mit dem Kantonalen Sozialamt Zürich, Korrespondenz mit der Gemeinde Winkel, Ämtern und weiteren Fachstellen.
Unterbringung	<p><i>Einzelpersonen</i> werden kollektiv untergebracht. Kollektiv untergebrachte Personen benutzen Schlafräum, Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und Sanitäreinheit(en) gemeinsam mit anderen Bewohnenden.</p> <p><i>Familien</i> erhalten in der Regel einen Wohn-Schlafräum zur exklusiven Nutzung. Sind Familien nicht in Wohnungen untergebracht, benutzen sie Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und Sanitäreinheit(en) gemeinsam mit anderen Bewohnenden.</p>
Mieten und Unterbringungstarif für Dritt- und Selbstzahler/innen	Für Dritt- und Selbstzahler/innen sowie allen nach SKOS unterstützten Personen, welche in den Kollektivunterkünften wohnen und befähigt sind die Hausordnung einzuhalten, wird seitens der Gemeinde Winkel ein Beitrag für die Unterbringung (Unterbringungstarif) definiert.
Beratung	<p>Die Begleitung und Beratung wird durch die AOZ Sozialarbeiter/innen gewährleistet.</p> <p>Die Beratungen erfolgen in der Regel einmal wöchentlich vor Ort sowie im Büro AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung in Schlieren. Die AOZ Mitarbeitenden können in Konflikt- und Notsituationen auf Spezialdienste der AOZ (u.a. PsychoSozialer Dienst) zurückgreifen.</p>
Sicherheit	<p>Neben der Beratung und Intervention durch AOZ Mitarbeitende, betreibt die AOZ einen 24 Stunden Notfall-Pikett-Dienst.</p> <p>Telefon während Geschäftszeiten: 044 415 63 70 Telefon ausserhalb Geschäftszeiten: 044 415 65 07</p> <p>Der Notfall-Pikett-Dienst ausserhalb der Bürozeiten vermittelt an die für die Sicherheit zuständige Personen weiter (Polizei, Verwaltung, weitere nach Absprache).</p>
Abrechnung	<p>Quartalsabrechnungen bei Asylsuchenden: Die AOZ rechnet direkt mit dem KSA, Abteilung Asylkoordination, ab. Die für die Abrechnung benötigten Excel-Files werden aus dem Fallführungssystem Tutoris generiert. Bei Bedarf wird der Leistungskäuferin von der AOZ eine Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt.</p> <p>Semesterabrechnungen bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen: Die AOZ rechnet direkt mit dem KSA, Abteilung öffentliche Sozialhilfe, ab. Bei Bedarf wird der Leistungskäuferin von der AOZ eine Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt.</p>

Gesundheitskosten bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen:

Die Gesundheitskosten resp. Prämienabrechnungen inkl. Statistiken werden von der AOZ zusammengestellt und der Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde stellt diese der Gesundheitsdirektion zu. Die Krankenkassenprämien werden von der AOZ vorgeleistet und der Leistungskäuferin Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Die Gemeinde begleicht die Rechnung bis Ende Februar.

Berichterstattung

Die AOZ erstellt quartalsweise einen schriftlichen Kurzbericht zuhanden der Leistungskäuferin.

Jährlich bzw. nach Bedarf findet eine Besprechung zwischen der AOZ und der Leistungskäuferin statt.

## 2. Vermittlung von Leistungen an die Klient/innen

Wirtschaftliche Hilfe

Die wirtschaftliche Hilfe für die Klient/innen wird periodisch durch die AOZ ausbezahlt. Sie richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und den AOZ internen Unterstützungsrichtlinien.

Medizinische Betreuung

Krankenversicherung und die medizinische Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Die AOZ informiert die Klient/innen über das schweizerische Gesundheitssystem.

Beschäftigung, Ausbildung und Integrationsprogramme

Die AOZ fördert und ermöglicht den Besuch von Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme. Die Klient/innen werden motiviert, an Programmen der AOZ oder anderer Anbieter teilzunehmen.

Der Entscheid über kostenpflichtige Programmteilnahmen liegt bei der Leistungskäuferin. Sie trägt auch die entstehenden Kosten.

Arbeitsvermittlung

Erwerbsfähige Klient/innen (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) werden zu einer Erwerbstätigkeit angehalten und bei der Stellensuche durch die Arbeitsvermittlung der AOZ unterstützt.

## 3. Weitere Dienstleistungen der AOZ und Leistungsausschluss

Weitere Dienstleistungen

Spezialisierte Dienstleistungen der AOZ, z.B. Familiencoaching, ambulante sozialtherapeutische Begleitung u.a. werden der Leistungskäuferin bei Bedarf nach Absprache angeboten.

Diese zusätzlichen Dienstleistungen der AOZ werden gemäss Offerte separat abgerechnet.

Leistungsausschluss

Die Registrierung von Klient/innen beim Personenmeldeamt bleibt in der Verantwortung der Gemeinde.

Versicherungen: Für Asylsuchende während des hängigen Verfahrens (Status N) oder für abgewiesene Asylsuchende, deren Wegweisung momentan unzumutbar oder undurchführbar ist, sollte eine Haftpflichtversicherung (Einschluss in die Betriebshaftpflicht der Gemeinde) abgeschlossen werden. Da diese Personen keinen rechtlichen Wohnsitz haben, ist der Abschluss einer eigenen persönlichen Privathaftpflichtversicherung nicht möglich. Die Versicherungskosten (Prämie, Selbstbehalt) sowie die Kosten für nicht versicherte Schadensereignisse gehen komplett zu Lasten der Gemeinde.

Für die Einschulung der Kinder von Klient/innen ist die Schulgemeinde verantwortlich.

Mehrkosten von auswärtigen Platzierungen gehen nach vorgängiger Absprache zu Lasten der Leistungskäuferin (Sonderunterbringungspauschale vgl. Ziff. 5, Abs. 1/3).

Die erstmalige Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Grundinfrastruktur (Wohnraum, Mobiliar etc.) sowie deren Ersatzanschaffungen ist Aufgabe der Leistungskäuferin.

## 4. Zusammenarbeit zwischen AOZ und Leistungskäuferin

Ansprechperson AOZ	<p>Für die Beratung und Betreuung der Klient/innen ist die Fachperson der AOZ vor Ort zuständig. Sie ist erste Ansprechperson für die Gemeinde und pflegt einen regelmässigen Kontakt.</p> <p>Für weitere Fragen ist die Leitung der AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung Standort Schlieren zuständig.</p>
Ansprechperson Gemeinde	Die Gemeinde Winkel bestimmt als Ansprechperson die Leitung Soziales und Gesundheit.
Abklärungen für Sozialhilfe und Verfügungen	<p>Der Leistungskäuferin (insbesondere der Sozialbehörde) obliegt gesetzesgemäss die Verantwortung für die Klient/innen.</p> <p>Aufträge für Abklärungen sowie Verfügungen und Kostengutsprachen erfolgen durch die Sozialbehörde oder andere verantwortliche Stellen der Gemeinde. Die AOZ leistet die notwendigen Vorarbeiten.</p> <p>Sie setzt angeordnete Sonderunterbringungs-, Sonderschulungs- oder IV-Massnahmen um und stellt im Einzelfall die effektiven Kosten der Massnahmen in Rechnung.</p> <p>Seitens der Gemeinde Winkel ist die Bauabteilung zuständig für den Unterhalt des Umgebungsbereichs und Leistungen, die den kleinen Unterhalt übersteigen sowie für die Liegenschaftsadministration und Ansprechperson für die Organisation von Reparaturarbeiten innerhalb der Kollektivunterkünfte und der Gemeindewohnungen.</p> <p>Bezüglich Platzierungen von Klient/innen, die nicht zur Kontingenterfüllung zählen und in den Kollektivunterkünften wohnen, ist die Leitung Soziales und Gesundheit die zuständige Ansprechperson.</p>

## 5. Finanzierung

Pauschalen des Kantons für Asylsuchende	<p>Die Globalpauschalen von CHF 36.00 (Stand 2016) des Kantons werden der AOZ überwiesen.</p> <p>Die Unterstützungspauschale beträgt CHF 18.65 pro Person und Tag (Stand 2016) und wird für die Lebenshaltungskosten der Asylsuchenden verwendet</p> <p>Der Anteil Sonderunterbringungspauschale CHF 1.30 sowie die Unterbringungspauschale von CHF 16.05 pro Person und Tag (Stand 2016) wird der Leistungskäuferin, gemäss der kantonalen Quartalsabrechnung, vollumfänglich gutgeschrieben und zurückerstattet.</p>
---	--

Verrechnung der Unterstützungskosten mit dem Kantonalen Sozialamt

Die Leistungskäuferin verrechnet der Abteilung Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamtes KSA sämtliche Aufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe inkl. Kosten für die Unterbringung.

*Quartalsabrechnungen bei Asylsuchenden*

Die AOZ rechnet direkt mit dem KSA, Abteilung Asylkoordination, ab. Die für die Abrechnung benötigten Excel-Files werden aus dem Fallführungssystem Tutoris generiert.

*Semesterabrechnungen bei vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge*

Die AOZ rechnet direkt mit dem KSA, Abteilung Asylkoordination, ab.

Bei Bedarf wird der Leistungskäuferin von der AOZ eine Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt.

Entschädigung der Leistungskäuferin

Die Leistungskäuferin entschädigt die Fallführung und Mandatsverantwortung für Asylsuchende mit CHF 6.20 pro Person und Tag sowie für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und anerkannte Flüchtlinge mit CHF 7.20 pro Person und Tag, auf der Basis der effektiven Belegungszahlen.

Für die Hauswartung und Unterhalt leistet die Leistungskäuferin einen Beitrag von CHF 9'981.00.00 pro Jahr. Kleiner Unterhalt der Liegenschaften, Hauswartung und Unterhaltsarbeiten, die wöchentlich 2 ½ Std. überschreiten, werden als Regiestunden mit CHF 78.00 pro Std. in Rechnung gestellt.

Die Prozess- und Unterhaltskosten werden der Leistungskäuferin von den AOZ Finanzen und Support quartalsweise in Rechnung gestellt.

Diese Kosten können jährlich der Teuerung angepasst werden (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

Die Mittel zur Sicherstellung des Betriebskredits im Sinne einer Betriebskreditverzinsung sind in diesem Betrag bereits inbegriffen.

Programmkosten und weitere Dienstleistungen

Entstehende Kosten aus Programmzuweisungen, aus zusätzlich bezogenen spezialisierten Dienstleistungen oder aus einer Sonderunterbringung werden gemäss Kostengutsprache, der Gemeinde nach effektivem Aufwand abgerechnet.

Änderungen der Rahmenbedingungen

Bei einer Änderung der durch den Kanton festgelegten Rahmenbedingungen, insbesondere der Leistungen des Kantons an die Gemeinden (Globalpauschale), erfolgt eine Neuberechnung der Abgeltungen. Dabei soll der wirtschaftliche Zweck dieses Vertrages gewahrt bleiben.

Ort, Datum, Winkel, 22. Mai 2017 Zürich, 06. April 2017

Für die Sozialbehörde der Gemeinde Winkel

Für die AOZ

  
Arnold Meyer  
Gemeindepräsident

  
André Sacchet  
Substitut

  
Dr. Thomas Kunz  
Direktor

  
Regula Manz  
Abteilungsleiterin